

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonín Brousek

vom 26. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Februar 2025)

zum Thema:

BSR und Verdi

und **Antwort** vom 12. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. März 2025)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Antonín Brousek
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21768
vom 26.02.2025
über BSR und Verdi

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Stadtreinigung (BSR) Anstalt öffentlichen Rechts um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Wahrscheinlich ist der Hinweis nicht notwendig, aber vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen nicht darauf ankommt, was dem Senat als Kollegialorgan schon bekannt sein mag, sondern dieser Informationen aus der von dieser geleiteten und kontrollierten öffentlichen Verwaltung zu beschaffen und zusammenzuführen hat, gleich in welcher Rechtsform diese organisiert ist. Dies vorausgeschickt, frage ich:

1. Trifft es zu, dass der Arbeitgeber BSR AöR auf Gehaltsabrechnungen der Beschäftigten einen Gewerkschaftsbeitrag für die ver.di abrechnet, einbehält und gesammelt an ver.di auszahlt?
2. Falls zu 1. ja, seit wann wird dies praktiziert? Wie viele Beschäftigte sind aktuell davon betroffen?
3. Welcher Betrag ist monatlich seit Januar 2022 von der BSR an ver.di überwiesen worden?

4. Liegt für jeden betroffenen Beschäftigten eine schriftliche Einwilligung in die Datenverarbeitung im Sinne des Art. 9 DSGVO durch den Arbeitgeber vor?

Zu 1. bis 4.: Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die BSR teilt mit, dass zwischen ihr und der Gewerkschaft ver.di eine schriftliche Vereinbarung geschlossen wurde, nach der die BSR den ver.di-Gewerkschaftsbeitrag von den laufenden Entgeltbezügen der Beschäftigten einbehält und monatlich an ver.di abführt. Der Beitragseinzug wird nur für die Beschäftigten vorgenommen, die der Entrichtung ihres Mitgliedsbeitrages im Lohn- und Gehaltsabzugsverfahren durch die BSR an die Gewerkschaft ver.di schriftlich zugestimmt haben. Mit der schriftlichen Zustimmung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages willigen die jeweiligen Beschäftigten zugleich auch in die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten durch die BSR ein. Für die Beitragsabführung zahlt ver.di an die BSR jährlich einen pauschalen Betrag als Kostenerstattung. Eine Abführung von ver.di-Mitgliedschaftsbeiträgen durch die BSR erfolgt seit 1976. Von der Entrichtung des ver.di-Mitgliedsbeitrages im Lohn-/Gehaltsabzugsverfahren haben (Stand Februar 2025) ca. 2.800 Beschäftigte der BSR Gebrauch gemacht. Die Höhe der abzuführenden Mitgliedsbeiträge sind individuell an die Eingruppierung/Entlohnung der Beschäftigten geknüpft und variieren daher je nach Einzelfall.

5. Hält der Senat von Berlin bzw. die BSR AöR ver.di für tariffähig, obwohl im Fall des Verfahrens zu 1) das notwendige Kriterium der Gegnerunabhängigkeit fehlt, „wenn die Abhängigkeit vom sozialen Gegenspieler in der Struktur der Arbeitnehmervereinigung angelegt und verstetigt und die eigenständige Interessenwahrnehmung der Tarifvertragspartei durch personelle Verflechtungen, auf organisatorischem Weg oder durch wesentliche finanzielle Zuwendungen ernsthaft gefährdet ist“, vgl. Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 22.06.2021 zu 1 ABR 28/20, Rn. 28.

„Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn durch personelle oder organisatorische Verflechtungen oder durch wesentliche finanzielle Zuwendungen die eigenständige Interessenwahrnehmung der Tarifvertragspartei ernsthaft gefährdet ist“, vgl. Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 14.12.2004 zu 1 ABR 51/03, Leitsatz 3. Falls ja, weshalb entgegen der Rechtsprechung i.V.m. der Praxis zu 1)? Falls nein, welche Folgen leiten sich daraus ab?

Zu 5.: Die Gegnerunabhängigkeit ist nicht beeinträchtigt, da ver.di keinerlei Zuwendungen von der BSR erhält. Die Gewerkschaftsbeiträge werden von den betreffenden Beschäftigten entrichtet. Die Unabhängigkeit des sozialen Gegenspielers, die eigenständige Interessenwahrnehmung und somit die Tariffähigkeit werden daher nicht berührt. Es bestehen weder eine Abhängigkeit vom sozialen Gegenspieler, noch personelle Verflechtungen oder finanzielle Zuwendungen.

6. Wie ist der Stand des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens und des verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens, von denen im Artikel der Berliner Zeitung vom 18.02.2023 (<https://www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/muellberge-in-berlin-wie-der-rot-rot-gruene-senat-das-streikrecht-unterlaeuft-li.318881>) die Rede war?

Zu 6.: Die BSR teilt mit, dass ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht bekannt sei. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist weiterhin in der ersten Instanz beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg rechtshängig. Über eine Rechtswidrigkeit von Satzungen entscheidet nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erstinstanzlich das Oberverwaltungsgericht (OVG).

7. Ist es nach wie vor so, dass die BSR die geschuldete Leistung der (regelmäßigen und termintreuen) Abholung während eines Streiks nicht einhält, dafür aber keine Gebühren zurückzahlt?

Zu 7.: Die BSR teilt mit, dass in solchen Fällen keine Gebühren zurückgezahlt werden.

8. Hat die BSR AöR in den letzten 20 Jahren Aussperrungen vorgenommen? Falls ja, wann und wie wurden diese mitgeteilt? Falls nein, wie unterscheidet die BSR AöR die streikenden von den arbeitswilligen Beschäftigten für die Zwecke der Gehaltszahlung? Oder erhalten – wenn ja, weshalb – bei einem von einer Gewerkschaft ausgerufenen Streik einfach alle Beschäftigten kein Gehalt?

Zu 8.: Die BSR teilt mit, dass keine Aussperrungen vorgenommen werden. Sie greift aber seit 2008 immer wieder auf das arbeitskampfrechtliche Mittel der Stilllegung des Betriebs bzw. von Betriebsteilen zurück. Erfolgt ein Vorstandsbeschluss zur Stilllegung oder Teilstilllegung, erhalten die Beschäftigten, die den stillgelegten Funktionsbereichen angehören, kein Arbeitsentgelt. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Beschäftigten streiken oder arbeitswillig sind. Gehalt wird dann nur an die Beschäftigten gezahlt, die Notdienste nach der Notdienstvereinbarung leisten.

9. Wird ein etwaiges Streikgeld analog zu 1) auch direkt durch die BSR AöR ausgezahlt?

Zu 9.: Die BSR teilt mit, dass von ihr keine Streikgelder ausgezahlt werden. Die Erfassungen und Auszahlungen werden allein über ver.di organisiert.

Berlin, den 12.03.2025

In Vertretung

Dr. Severin F i s c h e r

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe